



Antwort zur Anfrage Nr. 1403/2024 der AfD-Stadtratsfraktion betreffend **Neuberechnung der Grundsteuer (AfD)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie war die Entwicklung des Grundsteueraufkommens in den Jahren 2014 bis 2023?

Antwort:

2014: 33,89 Mio €
2015: 37,35 Mio €
2016: 39,29 Mio €
2017: 39,72 Mio €
2018: 39,50 Mio €
2019: 39,92 Mio €
2020: 40,22 Mio €
2021: 40,55 Mio €
2022: 41,44 Mio €
2023: 42,32 Mio €

Frage 2:

Wie hoch war der Anteil der Grundsteuer an den gemeindlichen Steuereinnahmen (Gemeindesteuern und Umlagen aus Gemeinschaftssteuern) in den Jahren 2014 bis 2023?

Antwort:

2014: 11,65 Prozent
2015: 11,51 Prozent
2016: 11,57 Prozent
2017: 11,46 Prozent
2018: 10,68 Prozent
2019: 10,90 Prozent
2020: 10,73 Prozent
2021: 2,87 Prozent
2022: 3,02 Prozent
2023: 8,94 Prozent

Frage 3:

Wie entwickelte sich der auf Wohnimmobilien fallende Anteil am Grundsteueraufkommen in den Jahren 2014 bis 2023?

Antwort:

Hierüber kann keine Antwort gegeben werden, da Daten über die Grundstücksart im laufenden Grundsteuerveranlagungssystem nicht gespeichert werden. Sie spielen bei der Grundsteuererhebung auch keine Rolle.

Frage 4:

Wie hoch muss der Grundsteuer-Hebesatz 2025 sein, damit Aufkommensneutralität gegenüber 2023 besteht?

Antwort:

Nach ersten Berechnungen müsste der Hebesatz bei der Grundsteuer A bei ca. 530 Prozent und bei der Grundsteuer B bei ca. 400 Prozent liegen.

Den Fragen zu 5 + 6 vorangestellt, weist die Verwaltung darauf hin, dass unterschiedliche Hebesätze aufgrund des in Rheinland-Pfalz angewandten Bundesmodells und einer fehlenden landesgesetzlichen Regelung nicht möglich sind!

Frage 5:

Wie hoch muss der Grundsteuer-Hebesatz 2025 sein, damit für Wohnimmobilien insgesamt Aufkommensneutralität gegenüber 2023 besteht?

Antwort:

Nach den vorliegenden Zahlen ab 2025 (ein Vergleich ist wie oben geschildert mit 2023 nicht möglich) müsste der Hebesatz bei ca. 334 Prozent liegen.

Frage 6:

Wie hoch muss der Grundsteuer-Hebesatz 2025 sein, damit für andere als Wohnimmobilien insgesamt Aufkommensneutralität gegenüber 2023 besteht?

Antwort:

Nach den vorliegenden Zahlen ab 2025 (ein Vergleich ist wie oben geschildert mit 2023 nicht möglich) müsste der Hebesatz bei ca. 581 Prozent liegen.

Fragen 7 - 10:

Wie viele Einsprüche gegen den Grundsteuerwertbescheid gab es?

Wie vielen Einsprüchen gegen den Grundsteuerwertbescheid wurde stattgegeben?

Wie viele Einsprüche gegen den Grundsteuermessbescheid gab es?

Wie vielen Einsprüchen gegen den Grundsteuermessbescheid wurde stattgegeben?

Antwort:

Hierüber kann die Verwaltung keine Auskunft geben. Einsprüche gegen die genannten Bescheide können nur gegenüber dem zuständigen Finanzamt eingelegt werden. Auf Nachfrage beim Finanzamt haben wir keine Antwort erhalten. Die Informationen bitten wir direkt bei dem Finanzamt Mainz abzufragen.

Mainz, 5. Oktober 2024

gez.

Günter Beck